

Die Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) - eine sinnvolle Alternative zur GmbH und Limited?

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. iur. Dirk Weitze, LL.M. (Taxation)*

I. Einführung

In unserem letzten JusLetter haben wir Sie bereits ausführlich über die Neuerungen im GmbH-Recht durch das **MoMiG** (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) informiert (► JusLetter „MoMiG“ von RA Jörn H. Linnertz). Eine der wesentlichen Neuerungen, die mit der Modernisierung des GmbH-Rechts vollzogen wurden, ist die Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmungsgesellschaft. Hierbei handelt es sich nicht, wie auf den ersten Blick zu vermuten, um eine neue Rechtsform. Die Unternehmungsgesellschaft ist vielmehr eine GmbH, die ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Bevor wir Sie im Nachfolgenden über die wesentlichen Gründungsvoraussetzungen einer Unternehmungsgesellschaft näher informieren, möchten wir zunächst die wesentlichen Motive, die den Gesetzgeber zur Einführung dieser abgewandelten GmbH bewogen haben, kurz darstellen. Diese Darstellung soll auch der Abgrenzung einer haftungsbeschränkten Unternehmungsgesellschaft zur GmbH und einer Limited dienen.

II. Die Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland: Ein Überblick

Ein Hauptanliegen der GmbH-Reform bestand darin, auf den europäischen Wettbewerb der Gesellschaftsformen zu reagieren. Dieser Wettbewerb wurde ausgelöst durch einige Grundsatzurteile des Europäischen Gerichtshofs zur rechtlichen Anerkennung ausländischer Gesellschaften in anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaaten. Ohne auf diese Rechtsprechung näher eingehen zu wollen, da dies den Rahmen dieser einleitenden Darstellung sprengen würde, seien die praktischen Auswirkungen dieser EuGH-Rechtsprechung kurz skizziert.

Eine wesentliche praktische Rechtsfolge dieser Rechtsprechung bestand im Einzug ausländischer Gesellschaften in den deutschen Rechtsverkehr. So hat der EuGH entschieden, dass z.B. eine englische Limited ihren Verwaltungssitz nach Deutschland verlegen kann.

Während die Verlegung des Verwaltungssitzes aus Sicht der englischen Rechtsordnung stets unproblematisch möglich und zulässig war, sperrten sich insbesondere die Handelsregister in Deutschland gegen die rechtliche Anerkennung ausländischer juristischer Personen und deren Eintragung (mit einer Niederlassung) im nationalen Handelsregister. Diesen Abwehrbemühungen entzog der EuGH unter Hinweis auf die Niederlassungsfreiheit die Berechtigung.

Zurückkommend auf das Beispiel der UK-Limited ist festzuhalten, dass auf der Grundlage der EuGH-Rechtsprechung diese fortan in zwei Mitgliedsstaaten einen Gesellschaftssitz inne haben kann. Während der statutarische Registersitz in England verbleibt, kann eine Limited ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in jeden europäischen Mitgliedsstaat verlegen. Die Handelsregister in den einzelnen Mitgliedsstaaten sind seither verpflichtet, die Eintragung z.B. einer Limited vorzunehmen.

Wird der Verwaltungssitz einer englischen Limited nach Deutschland verlegt, begegnen wir dem Phänomen, dass im Handelsregister fortan eine Zweigniederlassung dieser Limited einzutragen ist. Obgleich sich das Gesellschaftsverhältnis dieser „Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland“ nach wie vor nach englischem Gesellschaftsrecht (Companies Act) beurteilt, kann diese Gesellschaft uneingeschränkt am deutschen Rechtsverkehr teilnehmen. Da eine UK-Limited kein Mindeststammkapital aufweist und die Gesellschafter gleichwohl in den vollen Genuss einer Haftungsbeschränkung kommen, ließ die Begeisterung einiger Dienstleister nicht lange darauf warten, als Gründungsagentur in Deutschland das Geschäftsmodell einer „Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland“ plakativ zu vertreiben. Inzwischen können auch alle anderen ausländischen Kapitalgesellschaften, die vermeintliche Kosten- und Zeitvorteile bei der Gründung versprechen, über das Internet bestellt werden. Besonders zu erwähnen ist hierbei die Spanische S.L., die nach Aussage einiger Agenturen binnen 72 Stunden gegründet werden kann. Über die Gründungsmodalitäten und rechtlichen bzw. steuerlichen Rahmenbedingungen einer solchen Limited mit deutschem Verwaltungssitz



haben wir Sie bereits informiert (► JusLetter „Limited“ von Dr. Dirk Weitze).

Diese Entwicklung zog von Anfang an großen Argwohn der beteiligten Verkehrskreise auf sich. Zunächst nahmen die deutschen Registergerichte den Kampf gegen die Infiltrierung des Handelsregisters mit ausländischen Gesellschaften, deren Vertretungsverhältnisse sich erst bei einem oftmals mühsamen Blick in das Handelsregister des Sitzstaates ergeben, auf. So sind z.B. im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen auch Zweigniederlassungen von polnischen GmbHs eingetragen, deren Gesellschaftsverhältnisse sich ausschließlich aus dem polnischen Handelsregister ermitteln lassen. Mit immer neuen Eintragungshindernissen wurde der Versuch unternommen, den Gründern einer Limited die Eintragung einer Zweigniederlassung im deutschen Handelsregister zu erschweren und letzten Endes auch zu verwehren. Diese Abwehrversuche beruhten vielfach auf der Vorstellung, dem deutschen Rechtsverkehr könne nicht zugemutet werden, dass Gesellschaften ohne jede Kapitalausstattung am Rechtsverkehr teilnehmen und gleichwohl das Haftungsprivileg einer beschränkten Gesellschafterhaftung für sich beanspruchen. Mit ähnlichen Argumenten wehrten sich auch die hiesigen Banken gegen die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit einer solchen „Limited“.

Aus heutiger Sicht ist nach Einschätzung des Verfassers zu konstatieren, dass sich diese anfänglichen Bedenken in vielen Fällen bestätigt haben. Nicht selten wurde die Rechtsform einer Limited missbraucht, um mit einer zum Teil desaströsen Kapitalausstattung in unredlicher Weise am Rechtsverkehr teilzunehmen. Ein objektiver Blick auf die Zahl der Unternehmensinsolvenzen lässt darauf schließen, dass ohne ein hinreichendes Gesellschaftskapital eine langfristige Geschäftsentwicklung häufig nicht gesichert ist.

An dieser Stelle ist zu konstatieren, dass bereits die deutsche GmbH trotz der strengen Kapitalaufbringungs- und -erhaltungsvorschriften mit einem nicht unerheblichen Insolvenzrisiko behaftet ist. Diese Aussage wird dadurch belegt, dass immerhin knapp die Hälfte aller Unternehmensinsolvenzen in Deutschland von GmbHs ausgelöst werden. Von dieser hohen Anzahl der Insolvenzanträge wird in mehr als 50 % der GmbH-Insolvenzen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2006, S. 491 ff.). Wenn aber bereits bei einer GmbH von einer „erhöhten“ Insolvenzgefahr gesprochen werden muss, trifft diese Befürchtung uneingeschränkt auf die Limiteds zu, die von deutschen Gesellschaftern ausschließlich zur Vermeidung der Aufbringung des Mindeststammkapitals von € 25.000,00 gegründet werden. Diese empirischen Erfahrungen im Umgang mit einer Limited haben dazu geführt, dass die Ak-

zeptanz solcher Gesellschaften im Rechtsverkehr nur äußerst gering ist.

Ein weiterer wesentlicher Nachteil der Limited besteht in der fehlenden Beherrschbarkeit einer Gesellschaft ausländischen Rechts (► JusLetter „Limited“). Da die Limited, trotz ihres Inlandsbezuges, nach wie vor eine Gesellschaft englischen Rechts ist, sind alle gesellschaftsinternen Angelegenheiten ausschließlich nach englischem Gesellschaftsrecht zu beurteilen. Die Abberufung eines *directors* (Geschäftsführer) oder der Beschluss zur Ausschließung eines Gesellschafters können auf diese Weise schnell zu einer ernstzunehmenden Problemstellung mit der kostspieligen Beauftragung eines englischen Rechtsanwaltes führen.

Obwohl gegen die Gründung einer Limited mit deutschem Verwaltungssitz von Anfang an schwerwiegende Bedenken bestanden, verfielen viele Unternehmer der Verlockung der vermeintlich schnellen und einfachen Gründung einer Gesellschaft, die quasi kein Haftungskapital benötigt (min. £ 1,00) und gleichwohl den Schutz der Haftungsbeschränkung bietet. Der „Hype“ um die Limited nahm insbesondere in den Ballungsgebieten Rhein-Ruhr/Main erhebliche Ausmaße an. Aufgrund der zunehmenden Insolvenzen dieser Gesellschaften sah sich der deutsche Gesetzgeber veranlasst, auf diese Tendenz zu reagieren. Die nunmehr eingeführte haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ist damit als unmittelbare Reaktion auf die englische Limited zu verstehen.

Neben der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft hat der Gesetzgeber aber auch für die reguläre GmbH einige Änderungen eingeführt, die es den Gründern einer GmbH erleichtern sollen, die notwendige Kapitalausstattung einer GmbH aufzubringen. Im Nachfolgenden werden wir neben den Gründungsvoraussetzungen einer Unternehmergesellschaft und den Gründungs-erleichterungen einer GmbH auch die notwendigen Querverweise zur Limited herstellen.

III. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Wie bereits eingangs dargestellt, handelt es sich bei der Unternehmergesellschaft nicht um eine neue Rechtsform. Die Unternehmergesellschaft ist rechtlich eine GmbH, die ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Die Besonderheit einer Unternehmergesellschaft besteht darin, dass die Gewinne einer solchen Gesellschaft nicht vollständig ausgeschüttet werden dürfen, sondern dass über die Bildung einer Gewinnrücklage stattdessen das Mindeststammkapital einer GmbH angespart werden muss.



1. Gründung

Die Unternehmersgesellschaft hat ein Stammkapital. Vor der Anmeldung dieser Gesellschaft zum Handelsregister muss dieses Stammkapital sogar in voller Höhe eingezahlt sein. Die Erbringung einer Sacheinlage ist bei einer Unternehmersgesellschaft (UG) ausgeschlossen. Die Besonderheit der Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) liegt aber darin, dass das Stammkapital der UG das Mindeststammkapital einer GmbH von € 25.000,00 unterschreiten darf. Das niedrigstmögliche Stammkapital einer UG beläuft sich auf € 1,00. Im Ergebnis kann damit bereits mit einem minimalen Kapitaleinsatz eine haftungsbeschränkte Gesellschaft gegründet werden, bei der eine über das Stammkapital hinausgehende persönliche Haftung der Gesellschafter nicht besteht.

2. Firmierung

Zur Transparenz im Rechtsverkehr muss die Unternehmersgesellschaft den Zusatz „haftungsbeschränkt“ führen. Die Firmierung hat entweder als „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder mit der Abkürzung „UG (haftungsbeschränkt)“ zu erfolgen. In beiden Fällen ist der Hinweis auf die Haftungsbeschränkung zwingend. Eine Abweichung von dem Zusatz „haftungsbeschränkt“ ist unzulässig.

3. Die gesetzliche Gewinnrücklage

Zum Ausgleich des im Extremfall auf € 1,00 reduzierten Stammkapitals sind die Gesellschafter einer Unternehmersgesellschaft verpflichtet, $\frac{1}{4}$ ihres Gewinns jährlich in eine gesetzliche Rücklage einzustellen. Diese Pflicht zur Bildung einer Gewinnrücklage ist weder betragsmäßig noch zeitlich begrenzt. Diese Verpflichtung gilt solange, bis sich die Gesellschafter entschließen, aus der gebildeten Rücklage das Stammkapital insoweit zu erhöhen, dass es das Mindeststammkapital einer GmbH in Höhe von € 25.000,00 erreicht bzw. übersteigt.

Augrund dieser strengen Zweckbindung darf die Gewinnrücklage nur für folgende Fälle verwandt werden:

- zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
- zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
- zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

Sobald aus den gebildeten Rücklagen das Mindeststammkapital von € 25.000,00 erreicht ist, können die Gesellschafter entscheiden, ob sie ihren bisherigen Rechtsformzusatz „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ fortführen

oder die normale GmbH-Firmierung verwenden wollen. Im letzteren Fall bedarf es lediglich einer vorhergehenden Kapitalerhöhung, um die Gewinnrücklage in Stammkapital der Gesellschaft umzugliedern.

4. Abgrenzung zur Limited

Mit der Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft hat der Gesetzgeber eine probate Alternative zur Limited mit inländischem Verwaltungssitz geschaffen. Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass jedem deutschen Unternehmer nunmehr die Möglichkeit eingeräumt wird, mit der Aufbringung eines Mindeststammkapitals von € 1,00 eine Gesellschaft zu gründen, die eine persönliche Haftung der Gesellschafter ausschließt. Der Preis für diese haftungsbeschränkte Gesellschaft in Form der Zwangs-Gewinnrücklage von 25 % des Jahresüberschusses erscheint vor diesem Hintergrund angemessen. Ob die Unternehmersgesellschaft im Rechtsverkehr die gleiche Anerkennung wie z.B. eine GmbH oder GmbH & Co. KG genießen wird, ist indes zu bezweifeln. Ebenso wird sich jeder Unternehmer kritisch die Frage stellen müssen, ob das angestrebte Geschäftsmodell auch ohne eine hinreichende Kapitalausstattung der UG (haftungsbeschränkt) nachhaltig verwirklicht werden kann. Nichtsdestotrotz wird die Unternehmersgesellschaft jedenfalls im Vergleich zur Limited einen höheren Grad an Verlässlichkeit aufweisen.

Des Weiteren ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der deutsche Gesetzgeber mit dem MoMiG eine weitere Verschärfung für die Eintragung einer ausländischen Gesellschaft im deutschen Handelsregister vorgenommen hat. Neben der Haftungsbeschränkung wurde eine Limited bisweilen auch in den Fällen verwendet, in denen eine Bestellung der handelnden Person zum Geschäftsführer einer deutschen GmbH nicht möglich war. Nach § 6 GmbHG besteht ein Eintragungshindernis als Geschäftsführer, wenn die handelnde Person wegen einer Straftat nach den §§ 283 - 283 d StGB verurteilt wurde oder wenn durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezuges untersagt worden ist.

Dieser Katalog der Bestellungshindernisse wurde durch das MoMiG zum einen inhaltlich erweitert durch die Aufnahme weiterer Straftatbestände und zum anderen sachlich ausdehnt auf die Fälle, in denen ein gesetzlicher Vertreter einer ausländischen Gesellschaft im Handelsregister anzumelden ist. Während es früher möglich war, dass der *director* einer Limited im deutschen Handelsregister als ständiger Vertreter der deutschen Niederlassung eingetragen wurde, obwohl bei dieser Person ein Bestellungshindernis als GmbH-Geschäftsführer bestand, ist diese Rechtslage nunmehr überholt. Auch der gesetzliche Vertreter einer deutschen Niederlassung einer aus-



ländischen Gesellschaft kann nur dann im Handelsregister eingetragen werden, wenn für ihn kein Bestellungsverbot als Organ einer GmbH besteht.

Auch mit dieser Regelung hat der deutsche Gesetzgeber aus unserer Sicht zutreffend auf die Rechtsentwicklung zur Gründung von ausländischen Gesellschaften mit inländischem Verwaltungssitz reagiert.

In der Gesamtbetrachtung gehen wir daher davon aus, dass die haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft eine sinnvolle Alternative zur Limited mit deutschem Verwaltungssitz ist. Ob die Unternehmersgesellschaft diesen Vorteil auch gegenüber der GmbH aufweist, ist jedoch zu bezweifeln. Zumindest dann, wenn die Gesellschafter auf eine Fremdfinanzierung angewiesen sind und die Gesellschaft aktiv werbend am Geschäftsverkehr teilnimmt, wird die weitere Entwicklung zeigen müssen, ob die Unternehmersgesellschaft die notwendige Marktakzeptanz erreichen wird.

IV. UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Eine der wichtigsten Gesellschaftsformen in der Praxis ist die GmbH & Co. KG. Diese Rechtsform verbindet die Vorzüge einer Haftungsbeschränkung mit denen einer Personengesellschaft. Diese Gestaltung kann zukünftig auch mit einer Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) als Komplementärin, d.h. als voll haftende Gesellschafterin umgesetzt werden.

An dieser Stelle soll nicht verschwiegen werden, dass einige Stimmen in der Fachliteratur die rechtliche Gestaltung einer „UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG“ als rechtsmissbräuchlich und damit rechtlich unzulässig ansehen. Dies soll jedenfalls für die Fälle gelten, in denen die UG nicht am Kapital der KG beteiligt ist und somit keine Möglichkeit hat, überhaupt Rücklagen zu bilden. Dieser Kritik ist entgegenzuhalten, dass der UG als persönlich haftender Gesellschafterin bereits aus steuerlichen Gründen eine angemessene Haftungsvergütung zu gewährt ist. Darüber hinaus muss die UG auch in die Lage versetzt werden, ihren laufenden Verwaltungsaufwand (z.B. Handelskammer-/IHK-Beiträge, Steuerberatungskosten) zu tragen, da ansonsten eine Überschuldung der Gesellschaft droht. Den Kritikern ist insoweit beizupflichten, dass auch bei einer UG für eine hinreichende Kapitalausstattung gesorgt werden muss. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, spricht aber aus unserer Sicht nichts gegen die grundsätzliche Zulässigkeit einer „UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG“.

Aus steuerlicher Sicht ist ergänzend anzumerken, dass auch die „UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG“ eine gewerblich geprägte Personengesellschaft ist. Was eine gewerblich geprägte Personengesellschaft ist, ergibt sich

aus § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Hiernach erzielen solche Personengesellschaften unabhängig von ihrer Betätigung gewerbliche Einkünfte, bei denen ausschließlich eine/mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind. Da die Unternehmersgesellschaft eine GmbH und damit eine Kapitalgesellschaft ist, kann die gewerbliche Prägung einer Kommanditgesellschaft zukünftig auch dadurch erreicht werden, dass ausschließlich eine haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin wird und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind.

Eine ertragssteuerlich oder in bestimmten Fällen auch erbschaftssteuerlich angestrebte gewerbliche Prägung kann zukünftig also mit weniger Kapitaleinsatz erreicht werden, indem die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) als einzige persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft eingesetzt wird. Die bisher teilweise praktizierte Gründung einer Limited & Co. KG, durch die gleichfalls mit geringem Kapitalaufwand eine gewerbliche Prägung erreicht werden kann, ist damit aus unserer Sicht entbehrlich. Die Ausgestaltung als Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG eignet sich insbesondere in den Fällen, in denen aus steuerlicher Sicht die gewerbliche Prägung angestrebt wird, die Gesellschafter aber keine Liquidität zur Verfügung stellen wollen und dies aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auch nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Familiengesellschaft zur Verwaltung von Grundbesitz oder Einschiffsgesellschaften).

V. Gründungserleichterungen für eine GmbH

Neben der Einführung einer haftungsbeschränkten Unternehmersgesellschaft hat der Gesetzgeber mit dem MoMiG noch weitere Gründungserleichterungen für die Gründung einer GmbH eingeführt. Während im Gesetzgebungsverfahren noch eine Absenkung des Mindeststammkapitals auf € 10.000,00 vorgesehen war, wurde von dieser Maßnahme letztendlich wieder Abstand genommen. Ersatzweise hat der Gesetzgeber insbesondere für eine Ein-Mann-GmbH eine wesentliche Erleichterung vorgenommen. Nach bisherigem Recht wurde bei der Ein-Mann-GmbH über die Mindesteinzahlung in Höhe der Hälfte des Stammkapitals hinaus verlangt, dass bei Gründung für den Restbetrag der Geldeinlage eine Sicherheit bestellt wird. Dies diente dem Ausgleich der Realisierbarkeit der restlichen Einlageforderung in Folge des Wegfalls der Ausfallhaftung der Mitgesellschafter. Korrespondierend hierzu sah das GmbH-Recht vor, dass der anmeldende Geschäftsführer bei der Ein-Mann-Gründung eine zusätzliche Versicherung abzugeben hat-



te. Er musste hiernach zusätzlich versichern, dass die erforderliche Sicherheit bestellt ist.

Mit dem MoMiG hat der Gesetzgeber eine Streichung dieser Vorschriften vorgesehen. Nunmehr reicht es aus, wenn mindestens € 12.500,00 des Stammkapitals bei der Regel-GmbH eingezahlt werden. Ein weiterer Nachweis durch Sicherheitsleistung für die restliche, noch ausstehende Einlage ist nicht erforderlich.

Diese Maßnahme führt unzweifelhaft zu einer Erleichterung der Gründung einer GmbH, an der nur ein Gesellschafter beteiligt ist, da dieser nicht mehr gezwungen ist, das volle Stammkapital in Höhe von mindestens € 25.000,00 einzuzahlen oder eine Sicherheit für die Hälfte des noch ausstehenden Stammkapitals zu erbringen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber für alle GmbH-Gründungen die Möglichkeit eröffnet, dass sich die Gründungsgesellschafter die geleisteten Stammeinlagen im Wege eines Darlehens „zurückzahlen“ lassen. Da dies jedoch nur unter Einhaltung bestimmter formeller Voraussetzungen zulässig ist (► JusLetter „MoMiG“), sollte diese Maßnahme nicht ohne eine vorherige rechtliche Beratung durchgeführt werden.

VI. Zusammenfassung

Im Ergebnis hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wesentliche Erleichterungen zur Gründung einer GmbH vorgenommen. Mit der Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) hat der Gesetzgeber eine aus unserer Sicht geeignete Antwort auf den Run zur Gründung einer Limited gegeben. In der Literatur finden sich bereits Stimmen zum MoMiG, die dem Gesetzgeber bescheinigen, dass dieser mit viel Augenmaß einen richtigen Schritt gegangen ist, um einerseits die hohe Qualität im deutschen Gesellschaftsrecht zu gewährleisten und gleichzeitig nicht unbedingt erforderliche Schutzmechanismen und Formalitäten abzuschaffen. Dieser Einschätzung können wir uns mit der Einschränkung anschließen, dass sich auch aus dem MoMiG noch eine Vielzahl ungeklärter Fragen ergeben, die sich erst im Laufe der Jahre durch die Rechtsprechung der Zivilgerichte aufklären lassen.

Hinweis

Unser JusLetter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der JusLetter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

Unsere Rechtsanwälte
im Bereich Gesellschafts- und Steuerrecht:

RA/Notar Dr. Rüdiger Leykam*
RA/Notar Dr. Klaus J. Starke, LL.M. (Berkeley)
RA/Notar Burkhard Klüver*
RA Jörn H. Linnertz* **
RA Dr. Dirk Weitze, LL.M. (Taxation)*
RA'in Dr. Stefanie Voßberg-Scholl, LL. Cert. (Leicester)
RA Ralf Schäfer, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
RA'in Paola M. Kleimenhagen
RA Jochen Böning

*zugl. Fachanwalt für Steuerrecht

**zugl. Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

* **Dr. Dirk Weitze** studierte Rechtswissenschaften in Osnabrück. Im Anschluss hieran absolvierte er den Postgraduiertenstudiengang "Steuerwissenschaften" und erwarb den akademischen Grad eines "Magister Legum" (LL.M. Taxation). Seine Promotion zu einem steuer- und gesellschaftsrechtlichen Thema ("Die Arbeitsgemeinschaft in der Bauwirtschaft") schloss er im Oktober 2002 mit Auszeichnung ab. Im Jahr 2004 erfolgt seine Zulassung als Rechtsanwalt. Nach der zwischenzeitlichen Tätigkeit als Senior Associate in der Steuerabteilung der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trat er 2008 als Partner in unsere Sozietät ein. Sein anwaltlicher Tätigkeitsschwerpunkt als Fachanwalt für Steuerrecht liegt auf dem Gebiet des Steuer- und Gesellschaftsrechts. Neben seiner anwaltlichen Betätigung ist er Autor verschiedener Veröffentlichungen in juristischen Fachzeitschriften und Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück mit einer Vorlesung zum Umwandlungsrecht.

